

Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) vom 29.10.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2016

Aufgrund §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), der §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), in Verbindung mit den §§ 3 und 4 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569, 577) und § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 29.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	<i>Zielsetzung und Aufgaben der Abfallbewirtschaftung</i>	4
§ 2	<i>Öffentliche Einrichtung</i>	4
§ 3	<i>Anfall und Überlassung von Abfällen</i>	5
§ 4	<i>Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht, Benutzung</i>	5
§ 5	<i>Anschluss- und Benutzungsrecht</i>	7
§ 6	<i>Anschluss- und Benutzungszwang</i>	7
§ 7	<i>Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang</i>	8
§ 8	<i>Getrennthaltung</i>	10
§ 9	<i>Bioabfälle</i>	10
§ 10	<i>Altpapier</i>	11
§ 11	<i>Kunststoff- und Metallabfälle</i>	12
§ 12	<i>Sperrmüll</i>	12
§ 13	<i>Altholz</i>	13
§ 14	<i>Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroaltgeräte)</i>	14
§ 15	<i>Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle, Altmedikamente</i>	15
§ 16	<i>Sonderabfallkleinmengen</i>	15
§ 17	<i>Bau- und Abbruchabfälle</i>	16
§ 18	<i>Altreifen</i>	16
§ 19	<i>Alttextilien</i>	16
§ 20	<i>Medizinische Abfälle</i>	17
§ 21	<i>Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restmüll)</i>	17
§ 22	<i>Zugelassene Abfallbehälter und Abfallsäcke</i>	18
§ 23	<i>Pflicht zur Vorhaltung von Abfallbehältern</i>	19
§ 24	<i>Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter</i>	21
§ 25	<i>Abfuhrhythmus der Abfallbehälter</i>	23
§ 26	<i>Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter am Abfuhrtag, Standplätze</i>	24
§ 27	<i>Störungen in der Abfallentsorgung</i>	27
§ 28	<i>Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht</i>	27
§ 29	<i>Anlieferung von Abfällen</i>	28
§ 30	<i>Gebühren</i>	29
§ 31	<i>Bearbeitung von Anträgen, Fristen</i>	29
§ 32	<i>Bekanntmachungen</i>	30
§ 33	<i>Ordnungswidrigkeiten</i>	31
§ 34	<i>Rechtsvorschriften</i>	31
§ 35	<i>Sprachliche Gleichstellung</i>	32
§ 36	<i>Inkrafttreten</i>	32

ANLAGEN

- 1 *Ausgeschlossene Abfälle*
- 2 *Verzeichnis der Stadtgebiete*
- 3 *Anforderungen an Standplätze und Transportwege*

Abkürzungsverzeichnis

„AbfGS	Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale),
AbfWS	Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale),
Sondernutzungssatzung	Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Halle (Saale) vom 25.08.2010,
Straßenreinigungssatzung	Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) vom 26.11.2014,
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 610),
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA 2013, S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2016 (GVBl. LSA 2016, S. 254),
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288),
AltfahrzeugV	Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung) vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Art. 95 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474),
AltholzV	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Art. 96 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474),
AltöIV	Altölverordnung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 14 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212),
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 04.03.2016 (BGBl. I S. 382),
BattG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2071),
BKleinG	Bundesklingartengesetz vom 28.02.1983 (BGBl. I S.210), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146),
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739, 1769),
GewAbfV	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212),
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012, (BGBl. I S. 212),

	zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 4.4.2016 (BGBl. I S. 569),
TierNebG	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Art. 390 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474),
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17.07.2014 (BGBl. I S. 1061),
VO (EG) Nr. 1069/2009	Verordnung (EG) Nr.1069/2009 des europäischen Parlaments u. d. Rates vom 21.10.2009 (ABL Nr. L 300 vom 14.11.2009 S.1) mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte),
Stadt	Stadt Halle (Saale),
HWS	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH,
MGB	Müllgroßbehälter,
UFB	Unterflurbehälter,
Wertstoffmärkte	Wertstoffmärkte der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH,“

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der Abfallbewirtschaftung

(1) Abfallwirtschaftliches Ziel der Stadt ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen (abfallarme Kreislaufwirtschaft) und die umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen zur Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt.

(2) Die Stadt entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des AbfG LSA nach Maßgabe dieser Satzung.

Hierzu nimmt die Stadt ihre Aufgabenerfüllung nach folgender Zielhierarchie vor:

- den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung),
- Schadstoffe in den Abfällen zu vermeiden oder zu verringern,
- überlassene Abfälle zur Verringerung ihrer Schädlichkeit zu behandeln sowie schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten (Vorrang der Verwertung),
- nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen.

(3) Die Aufgaben der Abfallbewirtschaftung nach Abs. 2 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.

(4) Damit möglichst wenig Abfall entsteht und möglichst viele Abfälle verwertet werden können, informiert und berät die Stadt gemäß § 46 KrWG über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung). Sie ist befugt, öffentlich Empfehlungen und Hinweise zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen auszusprechen, soweit die in Abs. 1 genannten Ziele dies erfordern.

Die Abfallberater sind berechtigt, zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen Grundstücke zu betreten, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen (§ 19 Abs. 1 KrWG).

(5) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen sowie den Inhalt der bereitgestellten Abfallbehälter analysieren.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.

(2) Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer abfallwirtschaftlichen Aufgaben der HWS und der RAB Halle GmbH als Dritten im Sinne des § 3 Abs. 3 AbfG LSA.

§ 3 Anfall und Überlassung von Abfällen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 3 Abs. 1 KrWG alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Abfälle gelten als angefallen, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 KrWG).

- (2) Soweit eine getrennte Annahme geregelt ist, sind die Abfälle bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalls an getrennt von Abfällen zur Beseitigung zu halten. Die Abfälle sind satzungsgemäß in die dafür vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelbehälter (Bringsystem) einzubringen, zur getrennten Abholung vor dem Grundstück (Holsystem) bereitzustellen bzw. bei den entsprechenden Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung (Bringsystem) abzugeben (z.B. Wertstoffmärkte, Schadstoffmobil).

Abfälle, die im Holsystem erfasst werden, gelten mit ihrer Inbesitznahme durch die HWS an den nach dieser Satzung festgelegten Bereitstellungsorten an den bekannt gegebenen Abholtagen über die zugelassenen Abfallbehälter oder -container oder mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug als der Stadt überlassen. Beim Eingeben von Abfällen in Sammelbehälter und bei der Anlieferung von Abfällen zu einer Einrichtung der städtischen Abfallentsorgung im Bringsystem gelten diese als der Stadt überlassen, sobald sie in zulässiger Weise übergeben wurden.

- (3) Unbefugten Dritten ist es nicht gestattet, die zur Abholung bereitgestellten Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung der Abfälle sowie deren Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfall- und Sammelbehälter beschädigt werden können.
- (4) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt bzw. die HWS ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 4 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht, Benutzung

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG in Verbindung mit § 2 Ziff. 2 der GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG in Verbindung mit § 2 Ziff. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der AVV aufgeführt sind.

- (2) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie der zur Beseitigung überlassenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 2 KrWG bleiben unberührt.

Die Stadt kann vom Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen einen Nachweis darüber verlangen, dass eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (§ 7 Abs. 4 KrWG).

- (3) Im Übrigen sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen verpflichtet, ihre Abfälle nach den Vorschriften des KrWG i.V.m. der GewAbfV außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer Verwertung zuzuführen. Bei Bioabfällen sind die Bestimmungen des TierNebG sowie der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu beachten.
- (4) Von der Entsorgungspflicht insgesamt oder von einzelnen Entsorgungshandlungen ausgeschlossen sind:
 1. die in § 2 Abs. 2 KrWG bezeichneten Stoffe und Gegenstände,
 2. Abfälle, die nicht im Stadtgebiet angefallen sind,
 3. Abfälle, die eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Mitarbeiter der HWS darstellen (§§ 15 und 16 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt),
 4. gemäß § 20 Abs. 2 KrWG die in der Anlage 1 dieser Satzung entsprechend gekennzeichneten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

Die Pflichten der Stadt zur Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle gemäß §§ 11, 11a und 11b AbfG LSA bleiben unberührt.

Die Stadt kann im Einzelfall weitere Abfälle von der Entsorgungspflicht insgesamt oder von einzelnen Entsorgungshandlungen ausschließen, soweit diese wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

- (5) Bestehen begründete Zweifel an der Entsorgungspflicht eines Abfalls, hat die Stadt ein Zurückweisungsrecht. Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, die Abfälle bis zur endgültigen Entscheidung über deren Entsorgung so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet. Entledigt sich der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle dennoch über die Abfallentsorgung der Stadt, kann die Stadt die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine unschädliche Entsorgung getätigt hat sowie den Ersatz des ihr entstandenen Schadens.
- (7) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die die Stadt von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen hat, sind von ihren Erzeugern oder Besitzern bzw. den von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei der HWS (Äußere Hordorfer Str. 12, Übergabestelle Waage) anzuliefern.
- (8) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter. Im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern beginnt sie mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlusspflichtige im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen (z. B. Gewerbe und Verwaltungen) können in Bezug auf ihre Abfälle das Anschlussrecht nach Abs. 1 selbst wahrnehmen, soweit die Stadt und der Grundstückseigentümer keine Einwände geltend machen.
- (3) Jeder Anschlusspflichtige und jeder sonstige Abfallerzeuger und Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu überlassen (Benutzungsrecht).

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung einer Anlage zur Abfallentsorgung zuzuführen (§ 4 Abs. 7).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines bewohnten oder sonstig genutzten Grundstückes, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen, ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusspflichtiger, Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern sind Verfügungsberechtigte, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleichgestellt.

Veranstalter von Messen, Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen können den Grundstückseigentümern hinsichtlich des Anschlusszwanges gleichgestellt werden.

Der Anschlusszwang gilt auch für Erholungsgrundstücke und Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG. Anschlusspflichtiger von Kleingartenanlagen sind die Vorstände.

Von mehreren Anschlusspflichtigen für ein und dasselbe Grundstück ist jeder berechtigt und verpflichtet.

Anschlusspflichtigen gleichgestellt sind Personen, die ohne Anschlusspflichtiger zu sein, wie ein Anschlusspflichtiger handeln.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere berechtigt sind.

- (2) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von den Eintragungen im Grundbuch und im Liegenschaftskataster und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Wohngrundstücke im Sinne dieser Satzung sind von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, die über eine amtliche Hausnummer verfügen.

Personenanzahl je Wohngrundstück im Sinne dieser Satzung ist die Anzahl der nach dem Melderegister der Stadt mit Haupt- bzw. Nebenwohnung gemeldeten Personen.

Unbewohnte Wohngrundstücke im Sinne dieser Satzung sind Wohngrundstücke, für die im Melderegister der Stadt aktuell keine Personen gemeldet sind.

Wohnheime (z. B. Internate, Studentenwohnheime, Altersheime) oder Einrichtungen des betreuten Wohnens sind Wohngrundstücke im Sinne dieser Satzung. Sie können hinsichtlich des Anschlusszwanges in begründeten Fällen auf Antrag Gewerbegrundstücken gleichgestellt werden.

Gewerbegrundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes Grundstück, auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen (wie z.B. von Gewerben, Freiberuflern und Vereinen, aus gewerblichen oder öffentlichen Büros, Verwaltungsgebäuden, Praxen, Kliniken und Pflegeheimen, Schulen und Kindergärten, vom Hotel- und Gaststättengewerbe). Gewerbegrundstücke können auch Teilstücke von Grundstücken (z.B. einzelne Räume) sein.

Die Anzahl der Beschäftigten im Sinne dieser Satzung ergibt sich aus der Zahl der vollbeschäftigten Mitarbeiter zuzüglich der auf Vollzeitstellen umgerechneten Teilzeit- bzw. Pauschalkräfte.

Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer eines Grundstückes oder deren Rechtsnachfolger. Nach einem Eigentümerwechsel ist bis zur Eintragung im Grundbuch auch derjenige als Eigentümer im Sinne dieser Satzung anzusehen, der den Nutzen aus dem Grundstück zieht und die Lasten desselben zu tragen hat.

- (3) Jeder Anschlusspflichtige und sonstige Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen (insbesondere auch Mieter und Pächter) ist verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungspflichtiger, Benutzungszwang). Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich grundsätzlich auch auf Bioabfälle.
- (4) Jeder Anschlusspflichtige und sonstige Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung der öffentlichen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungspflichtiger, Benutzungszwang).

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nur, soweit überlassungspflichtige Abfälle anfallen, d.h. er gilt insbesondere nicht für
 1. nach § 4 Abs. 4 ausgeschlossene Abfälle,
 2. die in § 17 Abs. 2 KrWG benannten Abfälle,
 3. solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (2) Für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne, soweit der Grundstückseigentümer schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle durch deren Erzeuger oder Besitzer ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken verwertet werden (Eigenverwertung).

Hierzu ist der Stadt das Formular „Erklärung zur Eigenkompostierung“ (unter „www.halle.de“) vollständig ausgefüllt vorzulegen. Die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung dieser Abfälle (vergl. § 7 Abs. 3 KrWG) unterliegt der Überwachung der Stadt nach § 28 Abs. 2.

Die alleinige Kompostierung von Grünabfällen bewirkt keine Befreiung vom Anschlusszwang an die Biotonne. Die Biotonne ist in diesen Fällen für die anfallenden Nahrungs- und Küchenabfälle (z.B. aus der Speisezubereitung) zu benutzen. Es bedarf jedoch für die Kompostierung der Grünabfälle keiner Befreiung vom Benutzungszwang.

- (3) Eine Pflicht zur Überlassung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen besteht gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG nicht, soweit deren Erzeuger und Besitzer sie in eigenen zugelassenen Anlagen beseitigen und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die Stadt nicht erfordern.
- (4) Anschlusspflichtige können auf schriftlichen Antrag bei der Stadt für einen zusammenhängenden begrenzten Zeitraum von mindestens 3 Monaten vom Anschluss- und Benutzungszwang widerruflich befreit werden, wenn
1. für ein Wohngrundstück alle im Melderegister gemeldeten Personen nachweislich ständig ortsabwesend sind, das Grundstück ungenutzt ist und kein Abfall anfallen kann,
 2. auf Gewerbegrundstücken wegen zeitweiliger Nichtnutzung kein Abfall zur Beseitigung anfallen kann (z.B. saisonale Ausübung eines Gewerbes).

Die Befreiung ist nur möglich, wenn jeweils im gesamten Kalendermonat kein Abfall anfällt und der Antrag vor Beginn dieses Zeitraums gestellt wird.

Die Fristen richten sich nach § 31 Abs. 4. Bei weiterem Bedarf sind vor Ablauf des gewährten Befreiungszeitraums Folgeanträge zu stellen.

Die Bearbeitung von Erstanträgen erfolgt kostenpflichtig. Für die Bearbeitung werden Verwaltungsgebühren gemäß § 8 Ziff. 2 und 3 AbfGS erhoben. Folgeanträge sind gebührenfrei, soweit sie denselben Sachverhalt der Befreiung betreffen.

- (5) Verwahrt der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter für die Dauer der Befreiung im Ausnahmefall auf seinem Grundstück, obliegt ihm die Obhutspflicht.

§ 8 Getrennthaltung

- (1) Die Stadt führt zur Umsetzung der Ziele der Kreislaufwirtschaft die getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durch:
1. Bioabfälle (§ 9),
 2. Altpapier (§ 10),
 3. Kunststoff- und Metallabfälle (§ 11)
 4. Sperrmüll (§ 12)
 5. Altholz (§ 13)
 6. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroaltgeräte) (§ 14),
 7. Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle, Altmedikamente (§ 15),
 8. Sonderabfallkleinmengen (§ 16),
 9. Bau- und Abbruchabfälle (§ 17),
 10. Altreifen (§ 18),
 11. Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall und medizinische Abfälle (§ 20, 21).

Darüber hinaus erfolgt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung die getrennte Erfassung von Verpackungsabfällen und Alttextilien.

- (2) Soweit eine getrennte Annahme geregelt ist, sind die Abfälle unter sich und von übrigen Abfällen getrennt zu halten und nach Maßgabe der §§ 9 bis 21 zu überlassen. Sammeleinrichtungen für diese Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen befüllt oder sonst zweckentfremdet genutzt bzw. verunreinigt werden.
- (3) Verkaufsverpackungen im Sinne der VerpackV sollen durch Überlassen über die vorhandenen Rücknahmesysteme (z.B. Depot-Container, gesonderte Wertstoffbehälter, Wertstoffmärkte) außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer Wiederverwertung zugeführt werden.
- (4) Die Vorschriften der §§ 3, 4, 6, 7 und 8 der GewAbfV bleiben unberührt.

§ 9 Bioabfälle

- (1) Bioabfälle im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle (vergl. § 3 Abs. 7 KrWG) aus privaten Haushaltungen. Dazu gehören insbesondere:
1. Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) wie Rasen-, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Balkonpflanzen, Schnittblumen, Weihnachtsbäume,
 2. Nahrungs- und Küchenabfälle wie Obst- und Gemüseschalen, Eierschalen, Kaffeesatz, Teebeutel, Backwarenreste, ungekochte Essenreste, durch Lebensmittel verunreinigte Kartonagen, kompostierbares Geschirr u. ä.

Nicht dazu gehören u. a. menschliche und tierische Exkrememente, Kadaver, Hygieneartikel, Windeln, Kleintier- bzw. Haustiermist, verunreinigte Einstreu, Fleisch und Knochen, Kehricht, Staubsaugerbeutel.

- (2) Die Erfassung der angefallenen Bioabfälle von Wohngrundstücken erfolgt in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (Biotonne). Grünabfälle nach Abs. 1 Ziff. 1 können zusätzlich zur Biotonne in den zugelassenen Grünschnittsäcken (§ 22 Abs. 2 Ziff. 6) bereitgestellt werden. Näheres regeln §§ 22 bis 27.
- (3) Werden Bioabfälle in erheblichem Maße vermischt mit übrigen Abfällen in der Biotonne bereitgestellt, kann die Stadt die gesonderte Abfuhr als Restmüll festlegen. Die entstehenden Mehrkosten hat der Anschlusspflichtige zu tragen.
- (4) Darüber hinaus werden Grünabfälle nach Abs. 1 Ziff. 1 auf Anforderung durch die HWS über Absetzcontainer abgefahren (gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. AbfGS).
- (5) Grünabfälle nach Abs. 1 Ziff. 1 können auch an den Wertstoffmärkten zu deren Öffnungszeiten abgegeben werden (Bringsystem). Die Abgabe von Grünabfällen ist je nach Abfallart und Herkunft gebührenpflichtig (vgl. AbfGS).
- (6) Für Weihnachtsbäume (ohne Baumschmuck) können gesonderte Sammlungen erfolgen. Die dafür vorgesehenen Bereitstellflächen und der Zeitraum der Getrennterfassung werden bekannt gegeben.

§ 10 Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 2 sind Druckerzeugnisse (z.B. Zeitungen, Zeitschriften), Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier und Pappe bestehende Abfälle aus privaten Haushaltungen (Abfallschlüssel 20 01 01 gemäß AVV).
- (2) Die Erfassung des Altpapiers erfolgt in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (Papiertonne). Näheres regeln §§ 22 bis 27.
- (3) Darüber hinaus kann Altpapier auf Anforderung durch die HWS über Container abgefahren werden (gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. AbfGS).
- (4) Altpapier aus privaten Haushaltungen kann vom Abfallbesitzer an den Wertstoffmärkten (Bringsystem) zu deren Öffnungszeiten abgegeben werden.

§ 11 Kunststoff- und Metallabfälle

- (1) Kunststoffabfälle im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 3 sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die aus Kunststoff bestehen (Abfallschlüssel 20 01 39 gemäß AVV). Dazu gehören z.B. Gießkannen, Eimer, Einkaufskisten, Hocker, Spielzeug, Schüsseln u. ä.
- Metallabfälle im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 3 sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die aus Metall bestehen (Abfallschlüssel 20 01 40 gemäß AVV). Dazu gehören z.B. Kuchenbleche, Metallschränke und -regalträger, Ofenrohre, Zinkbadewannen, Regenfässer, Metallbettgestelle, Eimer, Töpfe, Wäschepfähle, Schüsseln sowie Fahrräder, Kinderroller und Schubkarren ohne Bereifung.
- Nicht zur Kategorie Kunststoff- und Metallabfälle gehören Verpackungsabfälle nach VerpackV.
- (2) Kunststoff- und Metallabfälle aus privaten Haushaltungen können vom Abfallbesitzer an den Wertstoffmärkten (Bringsystem) zu deren Öffnungszeiten abgegeben werden.
- Die Anlieferung von Kunststoffabfällen ist je nach Herkunft und Menge gebührenpflichtig (vergl. AbfGS).
- (3) Darüber hinaus können Kunststoff- und Metallabfälle getrennt voneinander auf Anforderung durch die HWS über Container abgefahren werden (gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. AbfGS).

§ 12 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 4 ist Abfall aus privaten Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung auf Grund seiner Ausmaße, seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die von der HWS zur Verfügung gestellten Restmüllbehälter passt, diese beschädigen würde oder das Entleeren erschweren könnte. Es handelt sich im Wesentlichen um Einrichtungsgegenstände einer Wohnung. Sperrmüll fällt i.d.R. als Mischsortiment an (Abfallschlüssel 20 03 07 gemäß AVV). Dazu gehören z.B. Schrankwände, Küchenmöbel, Sessel und Stühle, Teppiche und Matratzen.
- Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle, für die andere Entsorgungswege vorgegeben sind wie z. B. Autowracks, Kraftfahrzeugzubehörteile wie Kotflügel und Autoreifen, Abfälle von Bau- und Umbauarbeiten wie Türen, Fenster, Sanitäreinrichtungen und Heizungsanlagen, Parkett, Laminat, Decken- und Wandverkleidungen, Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Verpackungsabfälle, Elektroaltgeräte sowie in Kartons, Säcken oder anderen Behältnissen verpackte Kleinteile.
- (2) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird in haushaltsüblichen Mengen nach einem Bestellsystem maximal einmal pro Jahr und Haushalt ohne zusätzliche Gebühren abgeholt. Haushaltsüblich sind Sperrmüllmengen mit einem Volumen von maximal 2 m³ pro Person.
- Antragsberechtigt sind die auf einem anschlusspflichtigen Wohngrundstück ansässigen Haushalte als Abfallbesitzer. Der Antrag ist schriftlich mittels „Abrufkarte für Sperrmüll“ an die HWS zu richten. Der Sperrmüll wird i. d. R. innerhalb von 5 Wochen nach Eingang der Abrufkarte abgeholt. Die HWS legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Antragsteller mindestens 3 Tage vorher schriftlich bekannt. Die auf der Abrufkarte aufgedruckten Hinweise sind zu beachten.

- (3) Wird für die Entsorgung nach Abs. 2 ein individueller Abfuhrtermin beantragt (Terminabfuhr), muss die „Abrufkarte für Sperrmüll“ spätestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Abfuhrtermin bei der HWS eingegangen sein. Die Termin-Gebühr ist in Vorkasse zu entrichten (vergl. AbfGS).
- (4) Die Nutzung der „Abrufkarte für Sperrmüll“ nach Abs. 2 ist nicht möglich, wenn
1. die Anfallhäufigkeit oder die Menge die Vorgaben des Abs. 2 übersteigt (z. B. bei Haushaltsauflösungen),
 2. Einzelstücke ein Gewicht von 70 kg oder die Einzelmaße von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m überschreiten,
 3. der Sperrmüll in unbewohnten oder nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Wohngrundstücken (z. B. bei Totalentrümpelungen), Erholungsgrundstücken, Gärten u. ä. Grundstücken angefallen ist.
- Für diese Entsorgung ist ein gesonderter Auftrag für die gebührenpflichtige Abfuhr über Pressfahrzeug oder Absetzcontainer auszulösen (vergl. AbfGS).
- (5) Sperrmüll, der nicht über Container entsorgt wird, ist am bestätigten Abfuhrtag bis 7:00 Uhr auf einer befestigten Fläche so gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, dass die allgemeine Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und Verladung und Abtransport gefahrlos und ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der öffentliche Verkehrsraum darf nicht verschmutzt werden.
- (6) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen kann vom Abfallbesitzer auch an den Wertstoffmärkten (Bringsystem) zu deren Öffnungszeiten abgegeben werden.
Die Anlieferung von Sperrmüll ist je nach Herkunft und Menge gebührenpflichtig (vergl. AbfGS).
- (7) Sperrmüll zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist der HWS gebührenpflichtig zu überlassen.
- (8) Zur Förderung der Abfallvermeidung unterstützt die Stadt die Besitzer von brauchbaren und funktionsfähigen Gütern bei der Weitergabe an Interessierte (z. B. „Brauch-Bar“).

§ 13 Altholz

- (1) Altholz im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 5 ist Gebrauchtholz aus privaten Haushaltungen, das den Altholzkategorien A I und A II gemäß AltholzV zugeordnet werden kann (Abfallschlüssel 20 01 38 gemäß AVV). Hierbei handelt es sich um naturbelassenes oder lediglich mechanisch behandeltes Altholz und um verleimtes, gestrichenes, beschichtetes lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel.
Dazu gehören z.B. naturbelassenes Vollholz und den vorgenannten Anforderungen entsprechende Möbel.
Nicht zum Altholz im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 5 gehören Verpackungen aus Holz.
- (2) Altholz aus privaten Haushaltungen wird in den Verfahren nach § 12 Abs. 2 bis 4 mit entsorgt. Altholz kann auch auf Anforderung durch die HWS separat über Container abgefahren werden (gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. AbfGS).

- (3) Darüber hinaus kann Altholz aus privaten Haushaltungen vom Abfallbesitzer an den Wertstoffmärkten (Bringsystem) zu deren Öffnungszeiten abgegeben werden.
Die Anlieferung von Altholz ist je nach Herkunft und Menge gebührenpflichtig (vergl. AbfGS).
- (4) Altholz zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist der HWS gebührenpflichtig zu überlassen.

§ 14 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroaltgeräte)

- (1) Elektroaltgeräte im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 6 sind als Abfall anfallende elektrische und elektronische Geräte gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Nummer 3 ElektroG, die einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Entsorgung bedürfen. Dazu gehören Haushaltsgroß- und -kleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik und der Unterhaltungselektronik, Photovoltaikmodule, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente und automatische Ausgabegeräte.
- (2) Elektroaltgeräte aus privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen gemäß § 3 Nummer 5 ElektroG sind ausschließlich der Stadt, den Vertreibern oder Herstellern zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu überlassen, eine Überlassung im Rahmen gemeinnütziger oder gewerblicher Sammlungen ist unzulässig. Vor der Abgabe sind Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, von diesem zu trennen.
- (3) Elektroaltgeräte (auch Gasentladungslampen und schadstoffhaltige Energiesparlampen) können an den Wertstoffmärkten zu deren Öffnungszeiten abgegeben werden (Bringsystem, vergl. § 29 Abs. 1). Bei Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 2 und 6 nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ElektroG sind Anlieferungsort und -zeitpunkt vorab mit der HWS abzustimmen.
- (4) Große oder schwere Elektroaltgeräte (Kühlgeräte, Haushaltsgroßgeräte sowie Bildschirmgeräte) aus privaten Haushaltungen werden nach vorheriger Anmeldung von der HWS abgeholt (Holsystem). Bei der Abholung von Großgeräten können nach vorheriger Abstimmung mit der HWS Kleingeräte beigegeben werden.
- (5) Kleine Elektroaltgeräte können am Schadstoffmobil (an bestimmten Standplätzen) abgegeben oder in die im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter eingegeben werden (Bringsystem). Die entsprechenden Standplätze des Schadstoffmobils und der Sammelbehälter werden bekannt gegeben.

§ 15 Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle, Altmedikamente

- (1) Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 7 sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die organische und anorganische Stoffe in gesundheits- oder umweltgefährdender Konzentration enthalten. Es sind Abfälle, die wegen ihrer Gesundheits- oder Umweltgefährlichkeit nicht gemeinsam mit dem Hausmüll entsorgt werden dürfen. Dazu gehören z.B. Farben, Lacke, Pflanzen- und Holzschutzmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Klebstoffe, Säuren, Laugen, Salze, Haushalts- und Fotochemikalien, Batterien und schadstoffbehaftete Verpackungen der genannten Stoffe.
- (2) Die Annahme von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen und Altmedikamenten erfolgt am Schadstoffmobil in haushaltsüblichen Mengen und an der Schadstoffannahmestelle der HWS in der Äußeren Hordorfer Str. 12 (Bringsystem) möglichst in Originalverpackung.
- (3) Auf Anforderung des Abfallbesitzers werden schadstoffhaltige Haushaltsabfälle in Gebinden > 25 Liter von der HWS auch im Holsystem entsorgt.
- (4) Die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen nach Abs. 2 und 3 ist je nach Herkunft und Gebindegröße gebührenpflichtig (vergl. AbfGS).
- (5) Die Rücknahmepflichten des Fachhandels bleiben unberührt. Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle sowie Starterbatterien unterliegen einer Rücknahmepflicht gemäß einer aufgrund § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung und sind dem Handel (Vertreiber) zurückzugeben.

§ 16 Sonderabfallkleinmengen

- (1) Sonderabfallkleinmengen im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 8 sind Kleinmengen von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgrund ihres Schadstoffgehaltes getrennt zu erfassen, zu behandeln und zu entsorgen sind (§ 48 KrWG). Die in Frage kommenden Abfälle ergeben sich aus § 3 AVV. Sie sind überlassungspflichtig, soweit sie in der Anlage 1 entsprechend gekennzeichnet sind und davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer anfallen.
- (2) Sonderabfallkleinmengen können unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen an der Schadstoffannahmestelle der HWS in der Äußeren Hordorfer Straße 12 zu deren Öffnungszeiten, getrennt nach Abfallarten, gebührenpflichtig im Bringsystem überlassen werden (vergl. AbfGS).
- (3) Sonderabfallkleinmengen werden darüber hinaus auf Anforderung des Abfallbesitzers von der HWS im Holsystem gebührenpflichtig entsorgt (vergl. AbfGS).

§ 17 Bau- und Abbruchabfälle

- (1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 9 sind alle im Zusammenhang mit Baumaßnahmen anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen, die im Kapitel 17 der Anlage der AVV aufgeführt sind. Dazu gehören z.B. Bauschutt, Fenster, Türen, Abbruchholz, Boden und Steine, Dämmmaterial und gemischte Bauabfälle.

Bau- und Abbruchabfälle sind getrennt voneinander und von anderen Abfällen zu halten und zu entsorgen. Verwertbare Bau- und Abbruchabfälle sind zugelassenen Recyclinganlagen zuzuführen.

Abfälle von künstlichen Mineralfasern (Abfallschlüssel 17 06 03*, 17 06 04 gemäß AVV) sind staubdicht verpackt in reißfesten Kunststoffbeuteln oder in staubdicht geschlossenen Gewebesäcken getrennt zu überlassen.

Asbesthaltige Abfälle (Abfallschlüssel 17 06 01*, 17 06 05* gemäß AVV) sind bereits am Anfallort getrennt von anderen Abfällen zu halten. Sie sind staubdicht verpackt in zugelassenen, gekennzeichneten Asbest-Big Bags zu überlassen.

- (2) Überlassungspflichtige Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen sind über zu bestellende Container der HWS gebührenpflichtig entsorgen zu lassen. Kleinmengen können bis 1 m³ pro Anlieferung an den Wertstoffmärkten gebührenpflichtig abgegeben werden (vergl. AbfGS).
- (3) Bau- und Abbruchabfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind der HWS gebührenpflichtig zu überlassen. § 8 GewAbfV ist zu beachten.

§ 18 Altreifen

- (1) Altreifen im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 10 sind als Abfall anfallende Reifen, mit denen üblicherweise Fahrzeuge oder Sport- und Spielgeräte ausgestattet sind.
- (2) Altreifen sollen vorrangig beim Handel oder Gewerbe zurückgegeben werden.
- (3) Altreifen aus privaten Haushaltungen können gebührenpflichtig im Bringsystem auf den Wertstoffmärkten abgegeben werden (vergl. AbfGS).

§ 19 Alttextilien

- (1) Alttextilien im Sinne dieser Satzung sind Kleidungsstücke, Wäsche, Tisch- und Bettwäsche, Decken und andere nicht verschmutzte, gewebte Faserstoffe sowie Schuhe aus privaten Haushaltungen. Nicht zu den Alttextilien gehören schadstoffbelastete Textilien, Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen.
- (2) Saubere und gebrauchsfähige Alttextilien sollen im Rahmen gemeinnütziger und gewerblicher Sammlungen zur Wiederverwendung überlassen werden. Zuverlässige Sammler können bei der Stadt erfragt werden.

- (3) Verunreinigte, verschlissene und nicht verwertbare Alttextilien (Lumpen) sind mit dem Restmüll zu überlassen (vergl. § 21).

§ 20 Medizinische Abfälle

- (1) Medizinische Abfälle im Sinne dieser Satzung sind nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Abfallschlüssel 18 01 04 und 18 02 03 gemäß AVV). Dazu gehören z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln.

Anfallstellen von medizinischen Abfällen nach Satz 1 sind die Einrichtungen der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung (z.B. Arzt-, Zahnarzt- und Tierarztpraxen, Arzthäuser, Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser).

- (2) Medizinische Abfälle nach Abs. 1 können gemeinsam mit dem angefallenen hausmüllähnlichen Gewerbeabfall (Restmüll) der gleichen Anfallstelle in den dafür zugelassenen Abfallbehältern überlassen werden. Näheres regeln §§ 22 bis 27. Die (gemischten) Abfälle werden in einer gesonderten Sammeltour erfasst und in einer zugelassenen Abfallverbrennungsanlage entsorgt.
- (3) Alle anderen Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß Kapitel 18 der AVV sind von der Entsorgungspflicht der Stadt insgesamt ausgeschlossen und dürfen nicht gemeinsam mit dem Restmüll entsorgt werden.
- (4) Eine gemeinsame Bestellung und Nutzung der Restmüllbehälter nach § 23 Abs. 7 ist ausschließlich mit weiteren Anfallstellen von medizinischen Abfällen nach Abs. 1 möglich.

§ 21 Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restmüll)

- (1) Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziff. 11 sind alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter §§ 9 bis 20 fallen oder nach § 4 Abs. 4 von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Es handelt sich hierbei um Abfall, der nicht verwertet wird bzw. der nach Trennung der verwertbaren und schadstoffhaltigen Abfälle als Restmüll in den dafür zugelassenen Abfallbehältnissen zu überlassen ist.
- (2) Der anfallende Restmüll wird unmittelbar an den Grundstücken bzw. Anfallstellen in geeigneter Form erfasst (Holsystem) und abgeholt. Näheres regeln §§ 22 bis 27.
- (3) Die Selbstanlieferung von Restmüll an den Wertstoffmärkten und an den von der Stadt betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen (vergl. § 29) ist ausgeschlossen.

§ 22 Zugelassene Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt berät über die für das jeweilige Grundstück zweckmäßigsten Sammelsysteme und legt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf Grundlage der Angaben des Anschlusspflichtigen Art, Anzahl, Größe und Zweck, Abfuhrhythmus und Abfuhrtag der Abfallbehälter sowie deren Bereitstellplatz am Abfuhrtag fest.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen im Holsystem sind folgende Abfallbehälter und -säcke zugelassen:
 1. für die Restmüllentsorgung:
 - fahrbare Restmüllbehälter (grau): MGB mit 60 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1100 l Füllraum
 - Unterflurbehälter: UFB in den Größen von 3 m³, 4 m³ und 5 m³
 2. für die Bioabfallentsorgung:
 - fahrbare Biotonnen (braun): MGB mit 120 l und 240 l Füllraum
 - Unterflurbehälter: UFB in der Größe von 3 m³
 3. für die Altpapierentsorgung:
 - fahrbare Papiertonnen (blau): MGB mit 120 l, 240 l und 1100 l Füllraum
 - Unterflurbehälter: UFB in den Größen von 3 m³, 4 m³ und 5 m³
 4. für die Entsorgung großer Abfallmengen
 - Umleerbehälter: mit 2,5 m³ oder 5,0 m³ Füllraum (ausschließlich für Restmüll)
 - Presscontainer: mit 10 m³ oder 20 m³ Füllraum (für Restmüll, Papier, Folien)
 - Absetzcontainer: mit 1,3 - 2,5 m³, 6 m³, 7 m³ oder 10 m³ Füllraum
 - Abrollcontainer: mit 21 m³ oder 33 m³ Füllraum
 5. für Restmüll, der sich zum Sammeln in Säcken eignet:
 - von der HWS besonders kenntlich gemachte und vertriebene Restmüllsäcke (80 l). Sie tragen die Aufschrift „Restmüllsack“, sind ausschließlich zum einmaligen Gebrauch geeignet und gebührenpflichtig zu erwerben (vgl. AbfGS).
 6. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, die sich zum Sammeln in Papiersäcken eignen:
 - von der HWS besonders kenntlich gemachte und vertriebene Grünschnittsäcke (80 l). Sie tragen die Aufschrift „Laub- und Grünschnittsack“, sind ausschließlich zum einmaligen Gebrauch geeignet und gebührenpflichtig zu erwerben (vergl. AbfGS).
- (3) Restmüllsäcke dürfen nur für kurzzeitig vermehrt angefallenen Restmüll zusätzlich zu den in Abs. 2 Ziff. 1 genannten Restmüllbehältern und in den in § 23 Abs. 4 und 6 benannten Fällen verwendet werden. Grünschnittsäcke dürfen nur für gelegentlich vermehrt angefallene Grünabfälle von Wohngrundstücken zusätzlich zu den in Abs. 2 Ziff. 2 genannten Biotonnen verwendet werden.
- (4) Abfallbehälter und -säcke werden ausschließlich von der HWS zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter verbleiben im Eigentum der HWS und werden von ihr unterhalten. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Behälters. Die Benutzung anderer als der in Abs. 2 genannten Abfallbehältnisse ist nicht gestattet. Die Nutzung von Unterflurbehältern setzt die Errichtung eines geeigneten unterflurigen Standplatzes entsprechend den Bestimmungen des § 26 Abs. 9 voraus.

- (5) Die Stadt legt die Kennzeichnung der Abfallbehälter fest (z.B. Aufkleber). Der Anschlusspflichtige hat die Abfallbehälter zum Anbringen der Kennzeichnung nach Aufforderung durch die HWS vor dem Grundstück bereitzustellen. Die Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Der Anschlusspflichtige hat fehlende oder beschädigte Aufkleber, die keine Identifizierung des Behälters mehr ermöglichen, der HWS anzuzeigen.

Alle einem Grundstück zugeordneten fahrbaren Abfallbehälter erhalten einen Chip zur elektronischen Identifikation. Chip und Aufkleber erlauben die eindeutige Zuordnung des jeweiligen Behälters zu einem bestimmten Grundstück. Behälter ohne Chip sind nach Abschluss der Einführung des Identifizierungssystems nicht mehr zugelassen.

- (6) Biotonnen und Restmüllbehälter sowie Unterflurbehälter für Bioabfälle und Restmüll werden einmal pro Jahr gereinigt. Die HWS kann mit einer zusätzlichen kostenpflichtigen Reinigung beauftragt werden.

§ 23 Pflicht zur Vorhaltung von Abfallbehältern

- (1) Der Anschlusspflichtige wählt die Abfallbehälter nach § 22 Abs. 2 (Restmüllbehälter, Biotonne, Papiertonne) in ausreichender Größe und Anzahl entsprechend der zu erwartenden Abfallmenge aus. Es muss sichergestellt sein, dass der gesamte auf dem Grundstück anfallende Abfall bestimmungsgemäß in den Abfallbehältern untergebracht werden kann.

Der Stadt bleibt es vorbehalten, nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung und der vertretbaren Wünsche der Anschlusspflichtigen die Größe und Anzahl der Abfallbehälter in Abhängigkeit der Abfuhrhythmen zu bestimmen, die benötigt werden, um die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgen zu können. Grundsätzlich wird zur Abdeckung des erforderlichen Behältervolumens die geringstmögliche Anzahl von Abfallbehältern nach § 22 Abs. 2 bereitgestellt.

- (2) Pro Wohngrundstück ist mindestens ein zugelassener Restmüllbehälter in angemessener Größe vorzuhalten. Als Richtwert für den Bedarf gilt eine Behälterkapazität von 20 Litern pro Person und 14 Tage.

Für Wohngrundstücke, auf denen keine vollständige Eigenverwertung der angefallenen Bioabfälle durchgeführt wird, ist mindestens eine zugelassene Biotonne vorzuhalten. Als Richtwert für den Bedarf gilt eine Behälterkapazität von 8 Litern pro Person und 14 Tage.

In begründeten Fällen können für unbewohnte Wohngrundstücke Restmüllbehälter und Biotonnen bestellt werden.

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben gemäß § 7 Abs. 4 GewAbfV zugelassene Abfallbehälter in angemessenem Umfang, jedoch mindestens einen Restmüllbehälter, zu nutzen. Das erforderliche Behältervolumen richtet sich nach der tatsächlich anfallenden Abfallmenge und nach der Anzahl der Beschäftigten. Als Richtwert für den Bedarf gilt eine Behälterkapazität von 10 Litern pro Beschäftigten und 14 Tage.

- (3) Ist vorherzusehen oder feststellbar, dass das bereitgestellte Abfallbehältervolumen nicht ausreichend ist, hat der Anschlusspflichtige umgehend eine Erhöhung der Behältervolumenkapazität zu beantragen.

Bestellt der Anschlusspflichtige für die tatsächlich anfallende Abfallmenge kein ausreichendes Behältervolumen, kann die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen die

Aufstellung eines größeren, ausreichenden Behältervolumens oder die Veränderung des Abfuhrhythmus festlegen.

- (4) Kleingartenanlagen, Eigentümergeärten und Erholungsgrundstücke haben ebenfalls grundsätzlich mindestens einen zugelassenen Restabfallbehälter vorzuhalten. Auf Antrag bei der HWS können anstelle der Restmüllbehälter zugelassene Restmüllsäcke genutzt werden. In diesem Fall beträgt die Mindestbemessung 1 Restmüllsack pro Parzelle und Jahr. Bei erforderlicher Abfuhr von Grünabfällen sind Absetzcontainer bei der HWS zu bestellen. Die Nutzung von Grünschnittsäcken nach § 22 Abs. 2 Ziff. 6 ist hierfür nicht zulässig.
- (5) Der Vorstand einer Kleingartenanlage stimmt bis Ende März eines jeden Jahres mindestens für den Zeitraum Mai bis Oktober mit der HWS die Abfuhr der Abfälle ab. Hierzu hat der Vorstand Art, Größe und Anzahl der Restmüllbehälter festzulegen. Soll die Entsorgung über Restmüllsäcke erfolgen, sind diese durch den Vorstand bis Ende März bei der HWS zu erwerben.
- (6) In begründeten Fällen zeitlich befristeten Entsorgungsbedarfs, der nicht über die regelmäßige Abfuhr gedeckt werden kann oder nur eine einmalige Leerung erfordert (z.B. Durchführung von Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen) kann auf schriftlichen Antrag bei der HWS eine Bedarfsentsorgung über Restmüllbehälter, Umleerbehälter, Container oder über die zugelassenen Restmüllsäcke stattfinden. Der Antrag muss auch Informationen zum gewünschten Empfangs- und Abzugstermin der Behälter sowie zum beabsichtigten Zeitpunkt der Leerung bzw. der Abfuhr der Restmüllsäcke enthalten.
- (7) Auf gemeinsamen schriftlichen Antrag hin kann die Stadt einer gemeinsamen Behälterbestellung und -nutzung für mehrere Anschlusspflichtige und/oder Anschlussberechtigte nach § 5 Abs. 2 (insbesondere bei fehlenden Stellflächen) widerruflich zustimmen. § 20 Abs. 4 ist zu beachten. Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung von Abfallbehältern zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen.

Nutzergemeinschaften für alle Abfallbehälter sind möglich für:

- benachbarte Wohngrundstücke (mit unterschiedlicher Straßenbezeichnung und Hausnummer)

Nutzergemeinschaften für Restmüllbehälter sind möglich für:

1. benachbarte Wohn- und Gewerbegrundstücke, auf denen Abfälle aus privaten Haushalten bzw. gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen,
2. benachbarte Gewerbegrundstücke, auf denen jeweils gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen. Voraussetzung ist, dass die Antragsteller das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 2 selbst wahrnehmen dürfen.
3. Grundstücke (mit gleicher Straßenbezeichnung und Hausnummer), auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle von mehreren Erzeugern anfallen. Voraussetzung ist, dass die Antragsteller das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 2 selbst wahrnehmen dürfen.

Mit dem Antrag ist ein verantwortlicher Anschlusspflichtiger bzw. Anschlussberechtigter zu benennen, der zugleich Gebührensschuldner ist. In den Fällen nach Ziff. 1 ist das grds. ein Grundstückseigentümer (§ 6 Abs. 1). Mit dem Antrag ist nachzuweisen, dass über die gemeinsame Behälternutzung Einigkeit zwischen den betroffenen Anschlusspflichtigen bzw. Abfallerzeugern besteht. Nutzergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch.

Bei der Behälterbestellung ist Abs. 2 zu beachten. Es darf kein deutliches Missverhältnis zwischen dem bereitstehenden Behältervolumen und den Richtwerten nach Abs. 2 bestehen.

- (8) Kein schriftlicher Antrag auf gemeinsame Behälternutzung ist erforderlich, wenn der Anschlusspflichtige eines Grundstückes (Grundstückseigentümer) gemeinsame Restmüllbehälter für anfallende Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen desselben Grundstückes bestellt.
- (9) Es ist Abfallbesitzern nicht gestattet, angefallene Abfälle in Abfallbehälter zu füllen, die für andere Nutzer bestimmt sind.
- (10) Das Aufstellen und Abholen der Behälter wird von der HWS durchgeführt. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, zu verwahren und sachgemäß zu behandeln. Sie sind ausschließlich für die Bereitstellung der Abfälle zu verwenden, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.
- Mit Ende des Anschluss- und Benutzungszwanges sind die Abfallbehälter der HWS herauszugeben oder die Abholung der Behälter ist ihr durch Duldung des Betretens des Grundstückes zu ermöglichen.
- Es ist untersagt, Behälter eines Grundstückes eigenmächtig auf ein anderes Grundstück umzusetzen.
- (11) In Ausnahmefällen kann die HWS nach Vereinbarung Abfälle auch dann entsorgen, wenn diese nicht in Behältern bereitgestellt werden können.

§ 24 Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Für die von der Stadt grundstücksbezogen einzusammelnden Abfälle werden den Anschlusspflichtigen von der HWS Behälter für Restmüll, Bioabfälle und Altpapier zur Verfügung gestellt.
- Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den Nutzern im Rahmen des § 6 Abs. 3 bzw. 4 zugänglich sind, ordnungsgemäß benutzt werden können und am Abfuhrtag rechtzeitig auf dem Behälterstandplatz gemäß § 26 Abs. 1 bereitgestellt werden. Bei Nutzergemeinschaften gilt Satz 2 analog. Es ist untersagt, die Behälter anderen als den Benutzungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.
- (2) Abfallbehälter dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden. Insbesondere dürfen keine heiße Asche und Schlacken, keine sperrigen Gegenstände und solche, die die Abfallbehälter, Abfallsammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen können, sowie Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, in Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (3) Es ist nicht gestattet, in den Abfallbehältern Abfall abzubrennen, Abfall mit mechanischen Hilfsmitteln zu verdichten, einzustampfen oder einzuschlämmen oder die Abfallbehälter mit verdichtetem Abfall zu befüllen, wenn hierdurch die Schütt- bzw. Sortierfähigkeit der Abfälle beeinträchtigt wird oder die Abfallbehälter beschädigt werden können.
- Bei Frost sind geeignete Vorkehrungen gegen das Festfrieren von Abfällen zu treffen. Kann das Festfrieren der Abfälle im Behälter durch geeignete Gegenmaßnahmen nicht vermieden werden, ist der Abfall durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen vor der

Entleerung schütffähig zu machen. Die HWS ist nicht verpflichtet, sich nicht lösende Abfälle manuell aus den Behältern zu entfernen.

- (4) Soweit die Stadt Sammelcontainer oder sonstige Behälter zur Sammlung von Abfällen im Straßenraum aufstellt oder zur Verfügung stellt, dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle (z.B. Elektrokleingeräte) eingebracht werden. Diese separat zu erfassenden Abfälle dürfen nicht in die Restmüllbehälter eingebracht werden.
- (5) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und aus hygienischen Gründen stets geschlossen zu halten. Um eine spätere ordnungsgemäße Entleerung zu ermöglichen dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass das zugelassene Nutzungsvolumen nicht überschritten wird und ihre Deckel mühelos vollständig schließen, bzw. dass sich bei Unterflursystemen die Schüttschwinge schließt.
- (6) Das Gesamtgewicht der Abfallbehälter darf folgende Höchstwerte nicht überschreiten:
 - bei 60 l-Behältern: 36 kg
 - 120 l-Behältern: 48 kg
 - 240 l-Behältern: 100 kg
 - 770 l-Behältern: 310 kg
 - 1100 l-Behältern: 440 kg

Das maximale Gewicht für die gefüllten Restmüll- und Grünschnittsäcke beträgt 20 kg.

Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr der Abfälle. Der Nachweis der Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts liegt bei der HWS.

- (7) In die Restmüllsäcke dürfen keine scharfkantigen oder spitzen Abfälle eingegeben werden, die nach außen dringen oder Verletzungen herbeiführen können. Abfallteile dürfen nicht aus dem Sack herausragen.

Die Grünschnittsäcke dürfen nicht mit nassen Abfällen befüllt werden, soweit dadurch der Sack beschädigt werden kann.

Zugelassene Abfallsäcke werden nur abgefahren, wenn sie unbeschädigt und zugebunden sind. Sie müssen von Hand verladen werden können.
- (8) Der Anschlusspflichtige haftet für einen durch unsachgemäße Behandlung der Behälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter und Abfallsäcke schuldhaft verursachten Schaden sowie für schuldhaft verursachten Verlust von Behältern. Die Haftung für Schäden richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Beschädigungen oder den Verlust von bereitgestellten Abfallbehältern hat der Anschlusspflichtige der HWS unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Diebstahl oder Schäden durch Vandalismus ist der HWS eine polizeiliche Schadensmeldung vorzulegen.

§ 25 Abfuhrhythmus der Abfallbehälter

- (1) Die Entleerung von Biotonnen und Unterflurbehältern für Bioabfälle erfolgt 14-täglich.
- (2) Der Abfuhrhythmus der Papiertonnen wird nach logistischen Gesichtspunkten für jedes Stadtgebiet einheitlich festgelegt. Möglich ist die wöchentliche, 14-tägliche oder 4-wöchentliche Entleerung. Die Entleerung von Unterflurbehältern für Papier erfolgt 14-täglich oder 4-wöchentlich.
- (3) Der Abfuhrhythmus der Restmüllbehälter wird für die einzelnen Stadtgebiete nach logistischen Gesichtspunkten und unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit festgelegt.

1. Stadtgebiete mit 14-täglicher Restmüllentsorgung

Die Entleerung der Restmüllbehälter erfolgt in den in Anlage 2 Ziffer 1 aufgeführten Stadtgebieten 14-täglich. Die HWS kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen einer wöchentlichen Abfuhr widerruflich zustimmen, wenn der zusätzliche Bedarf begründet ist und kein unverhältnismäßiger logistischer und/oder betriebswirtschaftlicher Aufwand erforderlich ist. Diese Ausnahme gilt nicht für Restmüllbehälter mit 60 l Füllraum. Der Antrag ist der HWS zur Bearbeitung zuzuleiten.

2. Stadtgebiete mit 14-täglicher oder wöchentlicher Restmüllentsorgung

In den Stadtgebieten nach Anlage 2 Ziffer 2 erfolgt die Regelentsorgung grundsätzlich 14-täglich, die HWS kann auf Antrag einer wöchentlichen Leerung zustimmen. Diese Ausnahme gilt nicht für Restmüllbehälter mit 60 l Füllraum.

Einer wöchentlichen Leerung von Restmüllbehältern mit 120 l Füllraum wird nur zugestimmt, wenn sie gemeinsam mit größeren Restmüllbehältern genutzt werden oder wenn objektive Gründe dies zwingend erfordern (z.B. bauliche Gegebenheiten des Grundstückes im Zusammenhang mit dem Behälterstellplatz nach § 26 Abs. 2 oder dem Transportweg zum Bereitstellplatz nach § 26 Abs. 1).

3. 2 x wöchentliche Restmüllentsorgung

Die HWS kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen eine 2 x wöchentliche Abfuhr widerruflich festlegen, wenn der zusätzliche Bedarf begründet ist und kein unverhältnismäßiger logistischer und/oder betriebswirtschaftlicher Aufwand erforderlich ist. Dies gilt nicht für Restmüllbehälter mit 60 l und 120 l Füllraum. Es besteht kein Anspruch auf Festlegung einer regelmäßigen 2 x wöchentlichen Abfuhr.

4. 4-wöchentliche Restmüllentsorgung bei 1-Personen-Grundstücken

Wird ein ausschließlich zu Wohnzwecken genutztes Grundstück von nur einer Person bewohnt, kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen die 4-wöchentliche Leerung eines Restmüllbehälters mit 60 l Füllraum für diesen Zeitraum zugelassen werden. Diese Rhythmusoption erlischt, sobald die Voraussetzungen dafür entfallen.

Die Entleerung von Unterflurbehältern für Restmüll erfolgt 14-täglich.

- (4) Die für die regelmäßige Abfuhr vorgesehenen Wochentage nach Abs. 1 bis 3 werden den Anschlusspflichtigen in geeigneter Weise bekannt gegeben. Auskünfte dazu werden von der HWS erteilt. Die HWS behält sich die Art und Weise der Kennzeichnung der einzelnen Abfuhrintervalle an den Abfallbehältern vor.
- (5) Sofern kein anderer Termin mit der HWS vereinbart ist, werden Restmüll- und Grünschnittsäcke zu den jeweiligen Abfuhrtagen der Restmüllbehälter und Biotonnen entsorgt. Die Abfuhr von mehr als 7 Abfallsäcken erfolgt auf Antrag als gesonderte gebührenpflichtige Einzelentsorgung nach Abs. 6 Satz 2 außerhalb der Regeltouren und

ist vorab mit der HWS abzustimmen. Satz 2 gilt nicht für die Restmüllentsorgung über zugelassene Restmüllsäcke nach § 23 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6. In diesen Fällen werden Einzelheiten zur Sackabfuhr in der entsprechenden Abstimmung mit der HWS festgelegt.

- (6) Eine zusätzliche gebührenpflichtige Einzelentsorgung kann vom Anschlusspflichtigen für die Biotonnen und Restmüllbehälter sowie für die Unterflurbehälter für Bioabfälle und Restmüll bei der HWS beantragt werden. Gleiches gilt für die gesonderte Abfuhr von Säcken.
- (7) Fällt ein Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Entsorgung bis zu 2 Werktagen davor bzw. danach. Eine entsprechende Verschiebung ist in diesem Fall auch für Grundstücke möglich, deren planmäßige Entsorgung in diesen Verschiebungszeitraum, aber nicht auf den Feiertag fällt. Die Abholtag bzw. Ersatztermine werden in geeigneter Weise bekannt gegeben (vergl. § 32). Auskünfte dazu werden von der HWS erteilt.
- (8) Die Leerung von Abfallbehältern erfolgt grundsätzlich in der Zeit von 6:00 bis 21:00 Uhr.
- (9) Abfallbehälter, die gemäß Abs. 8 nicht rechtzeitig zur Entleerung bereitgestellt werden, werden grundsätzlich erst am nächsten Abfuhrtermin geleert. Gleiches gilt für die Abfuhr von Abfallsäcken. Eine gebührenpflichtige Nachentsorgung kann auf Antrag erfolgen (vergl. AbfGS).
- (10) Die Abfuhr von Abfallbehältern nach § 22 Abs. 2 Ziff. 4 erfolgt nach Bedarf auf Abruf.

§ 26 Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter am Abfuhrtag, Standplätze

- (1) Die Abfallbehälter und -säcke sind an den Abfuhrtagen grundsätzlich vor dem Entsorgungsgrundstück bzw. sofern vorhanden, vor dessen Einfriedung so bereitzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Bereitstellplätze heranfahren kann und die Entleerung der Abfallbehälter und der Abtransport des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr weder behindert noch gefährdet wird. Die Entfernung des Bereitstellplatzes zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges darf 15 Meter nicht überschreiten.

Die Bereitstellung der Abfallbehälter kann bereits am Abend vor dem Abfuhrtag ab 20.00 Uhr erfolgen. Nach 22:00 Uhr sollen aus Gründen des Lärmschutzes keine Abfallbehälter mehr bereitgestellt werden.

Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Die Regelungen der Sondernutzungssatzung bleiben unberührt.

Restmüll- und Grünschnittsäcke sind verschlossen am Bereitstellplatz der Restmüllbehälter bzw. Biotonnen, am Fahrbahnrand oder an mit der HWS ausdrücklich vereinbarten Stellen bereitzustellen.

- (2) Zwischen den Abfuhrtagen sind die Abfallbehälter auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen aufzustellen. Die Vorschriften der BauO LSA bleiben unberührt.

- (3) Eine Entleerung erfolgt nur, wenn die Behälter satzungsgemäß bereitgestellt wurden, nach § 22 Abs. 5 identifiziert werden können und bei der HWS angemeldet sind. Die Deckel müssen die Abfallbehälter verschließen. Sind die Abfallbehälter entgegen § 24 Abs. 5 oder 6 überfüllt, ist die HWS berechtigt, ihre Entleerung abzulehnen. In diesen Fällen erfolgt ein Hinweis an den Anschlusspflichtigen bzw. Abfallerzeuger. Die Entleerung findet erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag statt, sofern die Bereitstellung der Abfallbehälter dann satzungsgemäß erfolgt.
- (4) Ist die Bereitstellung der Abfallbehälter nach Abs. 1 insbesondere wegen einer Gefährdung des öffentlichen Verkehrsraumes nicht möglich, kann die Stadt einen geeigneten anderen Bereitstellplatz ggf. unter Erteilung von Auflagen festlegen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Zu- oder Abfahrt zu dem angeschlossenen Grundstück aufgrund des äußeren Zustandes der Zufahrtsstraße für die Abfallsammelfahrzeuge in unzumutbarer Weise erschwert ist oder durch das Befahren der Zu- oder Abfahrtswege mit den Abfallsammelfahrzeugen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt würde.
- Gleiches gilt, wenn die Straße aus anderen Gründen von den Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden kann (z. B. bei ungenügenden Durchfahrtsbreiten und -höhen, Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit oder bei Privatstraßen). Maßgeblich für die Beurteilung sind dabei die für die Müllbeseitigung und Fahrzeughaltungen geltenden und einzuhaltenden Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften).
- (5) Die Stadt kann eine vorübergehende Verlegung des Bereitstellplatzes verlangen, wenn die sonst üblichen Zu- oder Abfahrten vorübergehend gesperrt oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht befahrbar sind (z.B. bei Schnee und Eis, Baustellen oder Straßensperrungen) und dadurch der Transport der Behälter in unzumutbarer Weise erschwert wird. Dieser Standplatz kann auf Antrag auch zur Aufbewahrung der Abfallbehälter an den übrigen Tagen genutzt werden.
- (6) In begründeten Fällen kann mit der Stadt vereinbart werden, dass der Standplatz nach Abs. 2 auch der Bereitstellplatz für die Abfallbehälter am Abfuhrtag ist (z. B. bei umhausten Behälterstandplätzen, bei Sammelstandplätzen oder bei Abfallbehälterschranken). Voraussetzung für eine solche Vereinbarung ist insbesondere, dass
1. die Entfernung zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges 15 Meter nicht überschreitet,
 2. der Standplatz einschließlich des Transportweges so angelegt ist, dass Abfallbehälter nicht von Hand angehoben oder über Treppen transportiert werden müssen,
 3. die Behälter am Abfuhrtag ungehindert zugänglich sind,
 4. der Standplatz und der Transportweg ganzjährig verkehrssicher, schnee- und eisfrei, sauber gehalten und ausreichend beleuchtet sind.

Entsprechend der geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind die Bestimmungen nach Anlage 3 dieser Satzung einzuhalten.

Für die Transportwege außerhalb der Grundstücke bleiben die Vorschriften der Straßenreinigungssatzung hiervon unberührt.

Die Stadt haftet dem Anschlusspflichtigen für durch den Transport der Abfallbehälter eintretende Beschädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- (7) Bei geplanter Neueinrichtung bzw. baulicher Änderung von Standplätzen nach Abs. 6 ist zuvor eine Abstimmung hinsichtlich Lage, Größe und Beschaffenheit des Standplatzes und des Transportweges mit der Stadt (FB Umwelt) oder der zuständigen Fachabteilung der HWS (Bereich Behälterentsorgung) vorzunehmen. Bautechnische Einzelheiten sind Anlage 3 dieser Satzung zu entnehmen.
- (8) Die Aufstellung von Abfallbehälterschränken sowie der Gebrauch von Schließeinrichtungen (z.B. Deckelschlösser) ist zuvor mit der HWS abzustimmen und nur im Einvernehmen zulässig.
- (9) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers kann auf dem Grundstück des Antragstellers ein unterfluriger Standplatz betrieben werden. Dazu hat der Grundstückseigentümer die erforderliche Baugrube sowie den Betonschacht inklusive Sicherheitsplattform in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten herzustellen. Die Einholung der ggf. erforderlichen Erlaubnisse und die Herrichtung obliegen dem Grundstückseigentümer.
- Den Unterflurbehälter stellt die HWS zur Verfügung; er verbleibt in ihrem Eigentum. Die HWS setzt den eigentlichen Unterflurbehälter ein, wenn der Betonschacht mängelfrei hergestellt ist. Unterflursysteme werden nach erfolgter technischer Abnahme durch die HWS jeweils zu einem Monatsersten in Betrieb genommen.
- Einzelheiten zur Errichtung und zum Betrieb des unterflurigen Standplatzes sowie zur Kostentragung werden zwischen der HWS und dem Grundstückseigentümer schriftlich vereinbart.
- Zur Gewährleistung der An- und Abfahrt für die Entsorgungsfahrzeuge sowie der gefahrlosen Entleerung der Unterflurbehälter ist vor Baubeginn immer eine schriftliche Standplatzbestätigung der HWS einzuholen, die sich nach den systemseitigen Vorgaben richtet.
- (10) Werden die vorgenannten Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht erfüllt und kann die Abfallentsorgung infolgedessen nicht in vollem Umfang erfolgen, besteht kein Anspruch auf kostenlose Nachentsorgung oder Gebührenrückerstattung.

§ 27 Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Bei vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Abfallentsorgung infolge von höherer Gewalt, Betriebs- und Verkehrsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streik oder widrigen Wetterbedingungen wird diese so bald wie möglich (möglichst am nächsten Werktag) nachgeholt. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadensersatz, sofern die HWS im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten für Ausgleichsmaßnahmen sorgt. Die Maßnahmen werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben selbst geeignete Vorkehrungen zur Verwahrung der Abfälle bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu treffen.

- (2) Können die Abfälle aus einem Grund, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, am Tag der planmäßigen Abfuhr nicht entsorgt werden, erfolgt die Entsorgung zum nächsten regulären Abfuhrtermin. Der Anschlusspflichtige kann zwischenzeitlich die HWS mit einer gebührenpflichtigen Einzelentsorgung beauftragen (vergl. AbfGS).
- (3) Bei durch die HWS verschuldeten ersatzlosen Ausfällen der Restmüllentsorgung besteht Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Restmüllgebühr. Ein Erstattungsanspruch ist durch den Anschlusspflichtigen oder sonstigen Abfallbesitzer umgehend geltend zu machen. Dazu ist nachzuweisen, wie die Abfälle entsorgt wurden.

Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 28 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind der Stadt zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft sowie über die Getrennthaltung und Verwertung des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die öffentliche Abfallentsorgung betreffen.
- (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben das Aufstellen der notwendigen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns der Abfälle und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).

- (3) Der Anschlusspflichtige, bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen hilfsweise der Benutzungspflichtige, hat der HWS für jedes anschlusspflichtige Grundstück unaufgefordert das Vorliegen, den Umfang, sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dazu gehören insbesondere:
- Angaben zu Firmenänderungen und zu allen Änderungen, die sonstige Nutzer des anschlusspflichtigen Grundstückes oder von Teilen davon betreffen,
 - Angaben zu vorhandenen bzw. nicht mehr benötigten Abfallbehältern und deren Abfuhrhythmen,
 - Angaben zur Änderung der Personenanzahl, wenn ein bislang unbewohntes Grundstück bezogen wird,
 - Angaben zum Wechsel der Anschlusspflicht.
- (4) Wechselt der Anschlusspflichtige eines Grundstückes, sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet, dies der HWS innerhalb eines Monats mitzuteilen und auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Der neue Anschlusspflichtige hat gleichzeitig die erforderlichen Angaben für die Gebührenbemessung zu machen. Bei Unterlassung einer Änderungsmitteilung wird die bisherige Veranlagung der Abfallbehälter unverändert übernommen. Satz 3 gilt nicht für eine mögliche Befreiung von der Biotonne nach § 7 Abs. 2. Bei Wohngrundstücken wird die Personenanzahl neu festgestellt.
- Bei Unterlassung der Mitteilung hat jeder Anschlusspflichtige erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen.
- (5) Hinsichtlich der Bearbeitungsfristen von Änderungen nach Abs. 3 und 4 ist § 31 zu beachten.
- (6) Veranlasst ein Anschlusspflichtiger notwendige Änderungen nicht, können entsprechende Verwaltungszwangsmaßnahmen ergriffen werden.

§ 29 Anlieferung von Abfällen

- (1) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung für in ihrem Gebiet angefallene Abfälle folgende Abfallannahmestellen zur Verfügung:
- Wertstoffmarkt Äußere Hordorfer Str. 12 mit Sammelstelle für Elektroaltgeräte nach § 9 ElektroG, Schadstoffannahmestelle und Sonderabfallzwischenlager,
 - Übergabestelle Waage für vom Einsammeln ausgeschlossene Abfälle am Betriebshof Äußere Hordorfer Str. 12,
 - Wertstoffmarkt Äußere Radeweller Str. 15 mit Sammelstelle für Elektroaltgeräte nach § 9 ElektroG,
 - Wertstoffmarkt Schieferstr. 2 mit Sammelstelle für Elektroaltgeräte nach § 9 ElektroG.
- Die HWS betreibt diese Annahmestellen im Auftrag der Stadt. Die Benutzung der Anlagen richtet sich nach der jeweiligen Benutzungsordnung.

- (2) Besitzer von Abfällen haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach dieser Satzung selbst oder durch Beauftragte an die Abfallannahmestellen anzuliefern. Die HWS ist berechtigt, einen geeigneten Nachweis über die Herkunft der Abfälle zu verlangen.
- Für einzelne Abfallarten ist die Menge pro Anlieferung nach den Regelungen dieser Satzung begrenzt (vergl. § 17 Abs. 2 Satz 2) bzw. vor Anlieferung abzustimmen (vergl. § 14 Abs. 3 Satz 2).
- Restmüll (§ 21 i.V.m. § 20 Abs. 2) ist von der Selbstanlieferung ausgeschlossen.
- (3) Abfälle sind bei der Anlieferung zu deklarieren und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf der Anlage nicht beeinträchtigt wird. Die Anweisungen des Personals sind zu befolgen. Ergeben sich Zweifel an der richtigen Deklaration des Abfalls, wird die Annahme verweigert. Die HWS ist berechtigt, auf Kosten des Abfallbesitzers Proben zu nehmen, den Abfall sicherzustellen oder den Abfallbesitzer zu verpflichten, die Abfälle bis zu einer Entscheidung über den Verbleib so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Der Transport hat in geschlossenen oder in sonstiger Weise gegen Verlust des Abfalls gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.
- (5) Ist der Betrieb einer Abfallannahmestelle gestört, ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

§ 30 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung des Aufwandes Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (AbfGS).

§ 31 Bearbeitung von Anträgen, Fristen

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben ein Grundstück vor Bezug bzw. Nutzungsbeginn bis zum 15. eines Monats schriftlich bei der HWS an die öffentliche Abfallentsorgung anzumelden, damit eine Entsorgung zum nächsten Monatsersten erfolgen kann (Neuanmeldung).
- Dies gilt auch, wenn ein bislang unbewohntes Wohngrundstück bezogen oder ein Gewerbegrundstück wieder genutzt wird und bereits Abfallbehälter vorhanden sind.
- Es sind der Bedarf an Abfallbehältern (Restmüllbehälter/Biotonnen/Papiertonnen), ggf. der Abfuhrhythmus sowie bei Wohngrundstücken die Anzahl der Personen anzugeben. Zur Berücksichtigung der Eigenkompostierung bei Wohngrundstücken ist eine entsprechende Erklärung abzugeben (vergl. § 7 Abs. 2).
- Sofern die Veranlagungswünsche den Anforderungen der §§ 22, 23 und 25 entsprechen, werden diese umgesetzt. Andernfalls erhält der Antragsteller von der Stadt einen Bescheid.

- (2) Anschlusspflichtige haben Änderungen der Entsorgungsveranlagung grundsätzlich schriftlich bei der HWS oder bei der Stadt zu beantragen. Dies gilt für alle Veranlassungen wie z.B. Änderungen des Anschlusspflichtigen, der Behälterart, -größe und -anzahl, des Abfuhrhythmus, der Personenanzahl und Anzeigen zur Eigenkompostierung.
- Veranlagungsänderungen werden zum nächsten Monatsersten umgesetzt und in der Gebührenabrechnung berücksichtigt, sofern der Antrag mindestens 4 Wochen vorher eingegangen ist. Andernfalls erfolgt die Realisierung grundsätzlich zum übernächsten Monatsersten. Rückwirkende Änderungen sind grundsätzlich nicht möglich.
- Sofern die Änderungen zulässig sind, werden diese umgesetzt und es ergeht ein neuer Abfallgebührenbescheid. Im anderen Fall erhält der Antragsteller von der Stadt einen Bescheid.
- (3) Abmeldungen von der öffentlichen Abfallentsorgung bei Beendigung der Nutzung eines Grundstückes (z. B. bei Leerstand eines Wohngrundstückes) müssen bis zum 15. eines Monats mit Angabe der Gründe schriftlich bei der HWS eingegangen sein, damit die Entsorgung zum Monatsende eingestellt werden kann. Andernfalls erfolgt die Realisierung grundsätzlich zum übernächsten Monatsende. Rückwirkende Änderungen sind grundsätzlich nicht möglich. Bei Unterlassung der Abmeldung hat der Anschlusspflichtige bereits erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen.
- Sofern die Kündigung unzulässig ist, erhält der Antragsteller von der Stadt einen Bescheid.
- (4) Für die Bearbeitung von Anträgen auf zeitweilige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (vergl. § 7 Abs. 4 Ziff. 1 und 2) und auf gemeinsame Behälternutzung (vergl. § 23 Abs. 7) gelten die Fristen nach Abs. 2 analog.
- (5) Für Sonderleistungen (z.B. Leistungen nach § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 3, 4 und 7, § 13 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 6, § 23 Abs. 4 Satz 4, Abs. 6 und 11, § 25 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 und 9 Satz 3 sowie § 27 Abs. 2 Satz 2) ist die HWS rechtzeitig vorher schriftlich zu beauftragen.
- (6) Die Fristenregelungen nach Abs. 1 bis 3 gelten nicht bei der Nutzung von Unterflursystemen.

§ 32 Bekanntmachungen

Die in der Abfallwirtschaftssatzung vorgesehenen allgemeingültigen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt oder in der Lokalpresse.

Veröffentlichungen sind auch im Internet auf der Homepage der HWS unter www.hws-halle.de und auf der Homepage der Stadt unter www.halle.de abrufbar.

Bei Erfordernis erfolgen zusätzliche Informationen durch spezielle Druckschriften.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3 Abfälle durchsucht, wegnimmt oder vor Ort behandelt, ohne dazu befugt zu sein,
2. entgegen § 4 Abs. 6 sich ausgeschlossener Abfälle über die öffentliche Abfallentsorgung entledigt,
3. entgegen § 6 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt bzw. die angefallenen Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
4. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle nicht trennt, getrennt zu sammelnde Abfälle verunreinigt oder Sammeleinrichtungen mit anderen Abfällen befüllt, sonst zweckentfremdet nutzt oder verunreinigt,
5. entgegen §§ 9 bis 21 Abfälle nicht in der festgesetzten Art und Weise entsorgt,
6. entgegen § 22 Abs. 2 und 4 andere als die zugelassenen und ihm übergebenen Abfallbehältnisse zur Entsorgung verwendet,
7. entgegen § 22 Abs. 5 die Abfallbehälter nach Aufforderung nicht zur Kennzeichnung bereitstellt bzw. Kennzeichnungen entfernt oder verändert,
8. entgegen § 23 Abfallbehälter nicht in erforderlicher Größe und Anzahl bzw. nicht genügend Abfallsäcke bestellt,
9. entgegen § 23 Abs. 9 und 10 Abfälle unberechtigt in fremde Abfallbehälter füllt bzw. Abfallbehälter eigenmächtig auf ein anderes Grundstück umsetzt,
10. entgegen § 24 Abs. 2 Abfallbehälter nicht zweckentsprechend verwendet,
11. entgegen § 24 Abs. 3 Abfälle in den Abfallbehältern abbrennt, verdichtet, einstampft, einschlämmt oder Abfallbehälter mit unzulässig verdichtetem Abfall befüllt,
12. entgegen § 24 Abs. 5 und 6 übervolle Abfallbehälter bereitstellt oder Abfallbehälter und Abfallsäcke über das maximal zulässige Gesamtgewicht befüllt,
13. entgegen § 24 Abs. 7 Abfallsäcke in unzulässiger Art und Weise befüllt und bereitstellt,
14. entgegen § 26 Abs. 1 Abfallbehälter oder Abfallsäcke so bereitstellt, dass die Entleerung der Abfallbehälter oder der Abtransport des Abfalls nicht ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist,
15. entgegen § 28 Abs. 1, 3 und 4 den Anzeige- und Auskunftspflichten nicht, nicht umgehend, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
16. entgegen § 29 Abfälle in unerlaubter Weise an eine Abfallentsorgungsanlage anliefert, Abfälle falsch deklariert oder gegen die Benutzungsordnungen verstößt.

Die vorstehend bezeichneten Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 34 Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung zitierten Rechtsvorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 35 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

gez.
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Halle (Saale), den 15.12.2016